

culturverein caserne e.V.  
Fallenbrunnen17  
88045 Friedrichshafen

# **SATZUNG**

## **des culturverein caserne e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „culturverein caserne e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Unterstützung kulturellen Lebens, kultureller Einrichtungen sowie Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen im Kulturhaus Caserne. Der Verein kann auch neue kulturelle Einrichtungen gründen und hierfür die Trägerschaft übernehmen.

2. In diesem Sinne nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Veranstaltung von Theater, Dichterlesungen und Ausstellungen.  
Erhalten einer lokalen Kleinkunstbühne und Plattform für Theatergruppen aus der Region.  
Stärkere Integration der Kleinkunst in das kulturelle Leben Friedrichshafens.
- b) Förderung "Kommunales Kino Studio 17" (Kino in der Caserne). Dadurch sollen künstlerisch wertvolle, filmhistorisch und filmsoziologisch interessante Filme aus dem In- und Ausland einem interessierten Kreis zugänglich gemacht werden.  
Das Studio 17 widmet sich den Filmen, die in den großen Abspielstätten keinen Platz finden.  
Kino zum Zweck der Information, Kommunikation und Bildung ist das zentrale Ziel der Arbeit im Studio 17.
- c) Durchführung von Musikveranstaltungen
- d) Die Förderung und Durchführung von pädagogischen Angeboten, die der kreativen Entfaltung dienen.

Im Rahmen des Abs. 1 können weitere Aufgaben wahrgenommen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Friedrichshafen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden, sofern diese bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Rechte können aus Zuwendungen und Spenden nicht abgeleitet werden.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch den Tod.
5. Aus wichtigem Grund ist ein Ausschluß durch die Mitglieder-versammlung möglich.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
  - c) die Wahl der/s KassenrevisorInnen
  - d) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) die Genehmigung des Etats
  - f) den Ausschluß von Mitgliedern
  - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Bildung und Auflösung der Fachbereiche

2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr wenigstens einmal einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener - auf Antrag – in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht.
4. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Wird nicht widersprochen, kann auf Antrag auch offen abgestimmt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
6. Kassenrevision  
Der Kassenbericht eines Geschäftsjahres wird von mindestens einer/em KassenrevisorIn durch stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung der Ein-/Ausgabebelege und des Kassenstandes geprüft. Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte KassenrevisorIn darf nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem KassiererIn
  - d) aus den FachbereichsleiterInnen
  - e) der/dem SchriftführerIn
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und deren/dessen StellvertreterIn. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die/der StellvertreterIn von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand kann zur besseren Meinungsbildung sachkundige Personen an den Sitzungen mit beratender Stimme beteiligen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
6. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes vergeben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen müssen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.
2. Unabänderlich ist das Ziel des Vereins gem. § 2 dieser Satzung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

28.10.2003